

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 25. Mai

1955

Inhalt: 1. Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Pfingsten 1955. 2. Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht fremder Konfessionen. 3. Bewerbung und Einstellung katechetischer Mitarbeiter. 4. Kirche und Judentum. 5. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Balve. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Derne. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dortmund-Nette. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ickern. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Lipp-springe. 10. Persönliche und andere Nachrichten. 11. Erschienene Bücher.

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Pfingsten 1955

Gnade sei mit euch und Friede von Gott,
unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus

Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen grüßen wir unsere Brüder in den Kirchen, die an der Arbeit des Ökumenischen Rates teilnehmen.

Vor einem Jahr zu Pfingsten wurden wir aufgerufen, Gott um seinen Segen für die bevorstehende Zweite Vollversammlung des Ökumenischen Rates zu bitten. Heute dürfen wir zurückblickend gemeinsam Gott für die mancherlei Gnade danken, die er uns mit der Vollversammlung von Evanston geschenkt hat. Obgleich wir uns unseren vielen Verschiedenheiten offen und ehrlich gestellt haben, ist doch zugleich auch das einigende Band christlicher Liebe und gegenseitigen Verstehens offenbar geworden. Trotz aller Schranken räumlicher Trennung, der Rasse, der Staatszugehörigkeit, der verschiedenen kirchlichen Traditionen und theologischen Meinungen bleiben wir Brüder in Christus. Dieses Tatsache ist eine Quelle geistlicher Kraft für die Gegenwart und großer Verheißung für die Zukunft.

Es gibt harte Tatsachen in unserer Welt, denen wir mutig entgegentreten müssen. Unfrieden herrscht zwischen Menschen und Nationen. Vielerorts müssen Menschen die Freiheit entbehren, die sie so tief ersehnen. Millionen von Gottes Kindern haben nicht das Nötigste zum Leben. Wir können auch das Elend derer nicht vergessen, die ohne eigene Schuld hilflose Flüchtlinge wurden. Die Christenheit ist geteilt, ihr Zeugnis daher geschwächt.

Neben diesen echten Schwierigkeiten aber stehen ebenso echte Möglichkeiten. Überall gibt es unzählige Männer, Frauen, Jungen und Mädchen, die des unausschöpflichen Reichtums des Evangeliums und des Friedens Gottes, welcher höher ist als alle

Vernunft, bedürfen. Angesichts des Elends und der Aussichtslosigkeit unserer Zeit werden dringend überall Kreise von Männern und Frauen benötigt, die in christlicher Liebe im Dienst für Christus enger Hand in Hand arbeiten.

Wohl mögen wir uns fragen: „Wer ist hierzu tüchtig?“ Die Antwort auf diese Frage gibt uns unser Heiland Jesus Christus selbst: „Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgetan.“

So wollen wir in dieser Pfingstzeit darum bitten, daß der Heilige Geist unsere Herzen brennen lasse, auf daß wir Christi Willen besser verstehen und uns immer tiefer dessen bewußt werden, wie sehr wir alle einander brauchen. Vor allem wollen wir darum bitten, daß allen Menschen die Möglichkeit geschenkt wird, in voller Freiheit Gott, dem Allmächtigen, zu dienen. Und mit unserem Gebet wollen wir zugleich aufs Neue feierlich geloben, unser Leben im Dienst für Gottes gnadenreichen Heilsplan zu leben.

Im Namen Jesu Christi laßt uns zu Gott das jahrhundertealte Gebet beten:

Veni Creator Spiritus

Komm, Schöpfer Geist, kehr bei uns ein,
Und laß uns Deine Wohnung sein.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates
der Kirchen:

John Baillie
Sante Uberto Barbieri
George Cicestr
Otto Dibelius
Mar Juhanon
Michael
Henry Knox Sherrill

Genf 1955

Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht fremder Konfessionen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1955
Nr. 8633 / C 9—10

Dem Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, 7. Jahrgang, Nr. 3, Seite 31 (vom 1. 3. 1955) entnehmen wir folgenden Runderlaß des Herrn Kultusministers vom 28. Januar 1955:

Es ist die Frage gestellt, ob Schüler zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht einer anderen Konfession (Religionsgemeinschaft) berechtigt sind und ob sich im Falle ihrer Teilnahme aus dem besonderen Charakter des Faches bestimmte Folgerungen für die Behandlung dieser Schüler ergeben. Nach Fühlungnahme mit den kirchlichen Oberbehörden des Landes gebe ich zur Behandlung derartiger Fälle folgende Richtlinien:

Der an den Schulen des Landes eingerichtete Religionsunterricht ist nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952, (GV. NW. S. 61 §§ 31 ff.) ordentliches Lehrfach und wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Daraus folgt, daß der katholische Religionsunterricht eine Einrichtung für katholische, der evangelische Religionsunterricht eine Einrichtung für evangelische Kinder ist. Hiernach ist in der Regel die staatskirchenrechtliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis, zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft (Kirche) zugleich die Voraussetzung für die Teilnahme am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses. Neben diesem Grundsatz können aber auch die Vorschriften des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (RGBl. S. 939) Platz greifen, wonach Kinder nach dem Willen der Erziehungsberechtigten in einem bestimmten Bekenntnis zu erziehen sind, obwohl sie einem anderen Bekenntnis angehören oder bekenntnislos sind. Diese Kinder können als Schüler mithin auch am Religionsunterricht desjenigen Bekenntnisses teilnehmen, in dem sie nach dem Willen der Erziehungsberechtigten erzogen werden sollen oder nach erlangter Religionsmündigkeit auf Grund eigener Entscheidung erzogen werden wollen. In derartigen Fällen muß es sich um eine klare Entscheidung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers für die religiöse Erziehung in dem betreffenden Bekenntnis handeln, dessen Religionsunterricht besucht werden soll.

Abgesehen von diesen aus Bekenntnisgründen besonders gelagerten Fällen können Schüler am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses nicht teilnehmen.

Die Schüler, die aus den dargelegten besonderen Bekenntnisgründen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen, sind wie alle übrigen am Religionsunterricht teil-

nehmenden Schüler zu behandeln, auch hinsichtlich der Zeugnisausgaben (und der Benotung ihrer Leistungen im Religionsunterricht).

Ich erwarte, daß bei der Behandlung und der Entscheidung derartiger Anträge der Schulleiter und die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer besonders sorgfältig und verantwortungsbewußt verfahren.

Bewerbung und Einstellung katechetischer Mitarbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1955
Nr. 8635 / C 9—08a

Bei den Presbyterien und bei anderen kirchlichen Stellen gehen immer wieder Bewerbungsgesuche von Katecheten und katechetischen Hilfskräften ein. Wir haben gelegentlich festgestellt, daß wegen des Mangels an Religionslehrern solche Bewerbungen oft berücksichtigt werden, ohne daß Lebenslauf, Vorbildung und sonstige Voraussetzungen hinreichend geprüft sind.

Die Bedeutung, die jeder kirchlichen Unterweisung, vor allem der Evangelischen Unterweisung an den berufsbildenden Schulen, zukommt, erfordert die gründliche Überprüfung aller Bewerbungen. Das veranlaßt uns, die Presbyterien und die Kreisynodalvorstände, insbesondere die für diesen Dienst besonders Beauftragten, hierdurch nachdrücklich zu bitten, uns bei der Bearbeitung solcher Bewerbungen zu beteiligen, bevor es zur Probeweisen oder sogar festen Anstellung kommt. Dies ist besonders wichtig bei Bewerbern, die aus der sowjetischen Besatzungszone kommen, da diese nur mit Zustimmung ihrer Kirchenleitungen eingestellt oder beschäftigt werden können. Schon die Notwendigkeit, die Vokation einheitlich zu regeln (ohne diese von uns zu erteilende Vokation können Katecheten nicht beschäftigt werden), macht unsere Beteiligung erforderlich.

Die Herren Superintendenten bitten wir, hierüber zu wachen und in den Pfarrkonventen immer wieder darauf hinzuweisen.

Kirche und Judentum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1955
Nr. 8634 / C 20—18

Dieser Nummer des kirchlichen Amtsblatts liegt ein Flugblatt bei, das von Herrn Missionsinspektor Pastor Jasper in Bethel verfaßt ist. Es ist „ein Gespräch mit einem frommen Antisemiten“ und dient der Vorbereitung für den X. Sonntag nach Trinitatis. Der Sonderdruck ist zuerst in den „Allgemeinen Missionsnachrichten“ Nr. 5 vom Oktober 1954, S. 37, veröffentlicht worden. Wir empfehlen das Flugblatt unseren Pastoren und Presbyterien zur Beachtung.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bewohner der in § 2 dieser Urkunde näher bezeichneten Teile der Evangelischen Kirchengemeinde Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn, und Neuenrade, Kirchenkreis Lüdenscheid, werden aus den genannten Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde **Balve**, Kirchenkreis Iserlohn, vereinigt.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde Balve umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinden Eisborn, Beckum, Langenholthausen, Balve, Volkringhausen, sowie ein Teilgebiet der politischen Gemeinden Mellen und Garbeck.

Der Grenzverlauf wird gemäß der beiliegenden Übersicht und dem dazu gehörenden Kartenblatt im einzelnen festgesetzt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1955

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 2757 I / Balve 1

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. 2. 1955 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Balve erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 19. 4. 1955 — I G 60 — 50/3 Nr. 4487/55 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 30. April 1955

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) Dr. B a u m a n n

II U 1 Nr. B — 40 E

Beschreibung der Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Balve, Kirchenkreis Iserlohn.

Zur Kirchengemeinde Balve gehören:

1. Die politische Gemeinde Eisborn,
2. die politische Gemeinde Beckum zuzüglich des folgenden Gebietes: Von der Höhe 373,8 (Roland) bis zum Schnittpunkt der politischen Grenze Beckum mit der Straße Beckum/Elbersloh, alsdann weiter in südöstlicher Richtung, Mescheder Mühle und Elbersloh einschließend, den II B-Weg

in südwestlicher Richtung bis zu dem Punkt, der etwa 300 m von dem Punkt 250,1 in südöstlicher Richtung entfernt liegt (südwestlich des Brachtenberges).

3. die politische Gemeinde Mellen abzüglich des folgenden Gebietes: Von dem vorgenannten Punkt (südwestlich des Brachtenberges) wendet sich die Grenze südlich des Brachtenberges nach Südosten in der Weise, daß sie etwa 125 m östlich von „Im Bruch“ nach Südosten teilweise den Orlebach entlang bis etwa zur Höhe des Punktes 361,3 geht, von da etwa 125 m westlich, dann etwa 375 m südwestlich und weiter in südöstlicher Richtung in einer nach Osten auslaufenden Spitze. An der am weitesten nach Osten gelegenen Stelle wendet sie sich dann etwa 1 km westlich des Punktes 377,9 unter Einschluß des Punktes 397,9 in südwestlicher Richtung etwa 1,5 km und verläuft unter Einbeziehung des Bollenberges in südöstlicher Richtung, wo sie nach etwa 1 km ungefähr bei Punkt 424,7 auf die Gemeindegrenze von Langenholthausen stößt. Dieser Gemeindegrenze folgt sie in südwestlicher Richtung bis 250 m nordwestlich des Punktes 289,3 und dann auf diesen zu, überquert den Schnittpunkt der Straßen Langenholthausen/Amecke bzw. Langenholthausen/Käsberg und folgt — unter Einschluß beider Straßenseiten — der Ostseite der nach Süden verlaufenden Straße nach Käsberg. Von Käsberg verläuft sie dann in südöstlicher Richtung auf den Feldweg, der nach Südwesten führt, diesen entlang bis zur Gabelung und von dort nach Westen und Nordwesten den Weg immer einschließend, das Haus „In den Dieken“ und die Wegegabel einschließend, und weiter parallel der Straßenrichtung Käsberg/Affeln und parallel des Wellingsebaches bis zur Wegekreuzung nordöstlich Affelerhammer, von da nach Nordwesten auf den Schnittpunkt der Straße Affeln/Käsberg und weiter auf die Südgrenze der politischen Gemeinde Langenholthausen,

4. die politische Gemeinde Langenholthausen (vgl. Ziffer 2),

5. die politische Gemeinde Garbeck abzüglich des folgenden Gebietes: Am Heppinger Bach wird die Kreisgrenze verlassen. Die Kirchengemeindegrenze wendet sich nun nach Norden zum Punkt 424,0, dann nach Nordosten in gerader Linie über die Punkte 431,0 und 361,0, folgt dem III B-Weg zum Jagdhaus, diesen ausgrenzend dem geschlängelten II B-Weg folgend bis Punkt 349,0. Von hier aus folgt sie wieder der Kreisgrenze,

6. die politische Gemeinde Balve und

7. die politische Gemeinde Volkringhausen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Derne**, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 28. April 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 5905 / Derne 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Dortmund-Nette**, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 28. April 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 5002 / Nette 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Ickern** in Castrop-Rauxel, Kirchenkreis Herne, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Ickern errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Mai 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 8099 / Ickern 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Bad Lippspringe**, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 28. April 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 3862 / Lippspringe 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Schliebitz zum Anstaltspfarrer in Ummeln erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Beckum**, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Friedrich Schwarze erledigte 3. Pfarrstelle der **Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wöhrmann nach **Dortmund-Körne-Wambel** erledigte (1.) Pfarrstelle der **Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen**, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Nerger in den Dienst der **Evgl.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins** erledigte (2.) Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Friedrichsdorf**, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Müller in den Ruhestand am 1. Oktober 1955 frei werdende (1.) Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Halle**, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Rohlfing in den Ruhestand erledigte (5.) Pfarrstelle der **Ev-**

luth. Münster-Kirchengemeinde in Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch Verzicht des bisherigen Inhabers erledigte (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St. Kiliani-Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hage in die (1.) Pfarrstelle erledigte (4.) Pfarrstelle der Evgli-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Berufen sind

Pfarrer Günther Dechow zum Pfarrer der Advent-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (1.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. Heinrich Rothe zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Köhler;

Pfarrer Eugen Weltz, bisher in Gartenberg-Oberbayern, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in die (4.) Pfarrstelle berufenen Pfarrers Grabsch;

Pfarrer Ulrich Wöhrmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund, in die (1.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Marcell Becker zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Günter Clauß zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des zum Leiter des Volksmissionarischen Amtes der Evangelischen Kirche von Westfalen berufenen Pfarrers Funke;

Hilfsprediger Winfried Geldermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Gebhardt;

Hilfsprediger Heinrich Fuchs zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers Ebing, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Rudolf Haberland zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Jasper jun. zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission der von Bodel-

schwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in eine neu errichtete Pfarrstelle im Rahmen eines besonderen Einsatzes auf dem Missionsfeld der Bethelmission in Ostafrika;

Hilfsprediger Konrad Lorenz zum Pfarrer der Marien-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, in die (1.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Otto-Albrecht von Oppen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl-Heinz Rother zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Missionsdienst berufenen Pfarrers Dr. Schreiner;

Hilfsprediger Harald Siebold zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Adolf Steinle zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Reinhold Hedtke am 17. April 1955 in Freudenberg;

Missionskandidat Eberhard Heuer am 11. April 1955 in Werther;

Hilfsprediger Sigurd Schoepke am 11. April 1955 in Wiedenbrück.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Dr. Richard Braun, früher in Herdecke, Kirchenkreis Hagen, am 4. April 1955 im 77. Lebensjahre;

Vikarin Gertrud Wicke, bisher in Soest, am 14. April 1955 durch Unglücksfall im 36. Lebensjahre.

Angebot eines Holzkreuzes

Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Hörde kann zur Ausstattung von Kirchen, Kapellen oder Gemeindehäusern ein Holzkreuz 5×3,5 m, ca. 4 Ztr. schwer, preiswert abgeben.

Anfragen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Hörde zu richten.

Stellengesuche

Eine Katechetin im Alter von 46 Jahren (mit 1 Kind) bewirbt sich um eine Tätigkeit in Westfalen. Sie steht 17 Jahre im praktischen Beruf, ist ausgebildet in einem katechetischen Förderkursus in Mecklenburg und seit 1947 als Katechetin in der Evangelischen Unterweisung (Christenlehre) mit Katechetenprüfung C in der sowjetischen Besatzungszone bzw. zuletzt in Westberlin tätig. Die Katechetin hat auch einen Kursus für Sozialhelfer beim Johannesstift in Berlin-Spandau absolviert und nimmt an Förderkursen für B-Katecheten (Befähigungsnachweis für Evangelische Unterweisung an Mittel- und Berufsschulen) teil. Sie möchte nach Westfalen kommen, weil ihre Schwester als Lehrerin in Westfalen tätig ist.

Angebote bitten wir unter der Nummer 7495/C 9—15 an das Landeskirchenamt zu richten, dem

Lebenslauf und Zeugnisabschriften nebst einem Photo vorliegen.

Verwaltungsfachmann, alleinstehend, Jahrzehnte im kirchlichen Leben stehend und für die evangelische Presse und das evangelische Schrifttum freiberuflich tätig, sucht nach Aufgabe der jetzigen Tätigkeit neuen Wirkungskreis zur Unterstützung des Pfarrers in der Verwaltungs- und Gemeindegemeinschaft in einer ländlichen Kirchengemeinde, wo für Unterkunft und Verpflegung gesorgt wird. Vergütung nach Vereinbarung (etwa 200.— DM zuzüglich Unterkunft und Verpflegung).

Interessierte Gemeinden wollen sich an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Gütersloher Straße 29, wenden.

Erschienenene Bücher und Schriften

Der Friedhof, gärtnerische Gestaltung — Bauten — Grabmale, von Otto Valentien. 76 Seiten Text, 88 Seiten Bilderteil (Kunstdruck) mit ca. 400 Abbildungen, Halbleinen, DIN A 4, DM 23.— (Bayerischer Landwirtschaftsverlag, München 2).

Ein ausführliches Buch über Friedhofsgestaltung fehlte bisher im deutschen Schrifttum. Hier sind alle für das kulturelle Bild unserer Friedhöfe gleichwertigen Fragen wie gärtnerische Gestaltung, bauliche Gestaltung und Grabmal gleichwertig behandelt und mit einer Fülle von Plänen und Fotos belegt. So ist das Buch mit seinen 400 Abbildungen zu einem unentbehrlichen Handbuch für alle an der Gestaltung des Friedhofes Beteiligten.

Das Thema ist in viele Einzelheiten gegliedert, so daß auch der eilige Leser sich schnell über ein Teilgebiet unterrichten kann. Den Bildern von guten alten Friedhöfen, Friedhofsbauten und Grabmalen sind Abbildungen von neuen und neuesten Arbeiten gegenüber gestellt. Dadurch wird nicht nur eine Fülle historisch wertvoller Beispiele festgehalten und vermittelt, sondern es wird auch ein sehr anregendes, vorbildliches Material von neuesten Arbeiten auf dem Gebiete der Friedhofsgestaltung gezeigt.

Da die Entwicklung im Friedhofsbau in den nordischen Ländern weiter vorgeschritten ist als bei uns, wo die moderne Bauauffassung sich erst zögernd mit dem Sakralbau beschäftigt, wurde ein reiches Anschauungsmaterial aus Dänemark und Schweden aufgenommen und auch unsere schweizerischen Nachbarn kommen zu Wort.

Dieses reich ausgestattete Buch ist nicht nur eine wertvolle Hilfe für Gartenarchitekten, Architekten und Bildhauer, sondern wird auch allen Pfarrern und Presbyterien unserer Gemeinden, die sich für die Gestaltung des Friedhofes verantwortlich wissen, bestens empfohlen.

Im Anschluß an unseren Hinweis vom 29. März 1955 im Kirchlichen Amtsblatt 1955 Seite 22 machen wir darauf aufmerksam, daß die „Landeskirchliche Bücherbeihilfe“ in Bonn, Hohenzollernstr. 1, am 9. April 1955 ihr 29. Verzeichnis antiquarisch verkäuflicher Bücher herausgebracht hat.